



BM - Bürgermeisterin

Ernennung eines Korruptionsschutzbeauftragten

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	20.09.2022	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Funktion der/ des Korruptionsschutzbeauftragten wird auf die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Wipperfürth übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

keine

Begründung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpa NRW) hat in seinem Prüfungsbericht aus dem Jahr 2021 in einer Empfehlung ausgesprochen, eine Dienstanweisung für Korruptionsprävention und Sponsoring zu erstellen. Eine entsprechende Dienstanweisung wurde auf der Grundlage der Musterdienstanweisung der gpaNRW in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt entworfen. Die Dienstanweisung sieht die Ernennung einer/s Korruptionsschutzbeauftragte*n vor mit folgenden Aufgaben:

- Beratung der Dienststellenleitung, Führungskräfte und Bediensteten
- Mitwirkung bei der Fortbildung zum Thema „Antikorruption“
- Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen
- Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung konkreter Verdachtsfälle
- Mitwirkung bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über dienst- und strafrechtliche Sanktionen unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte

Bedienstete der Hansestadt Wipperfürth können sich mit Anfragen oder Hinweisen ohne Einhaltung des Dienstweges und ohne Information ihrer Vorgesetzten an die/den Korruptionsschutzbeauftragte*n wenden. Anfragen aus der Öffentlichkeit/Bürgerschaft können über den/die Bürgermeister*in an die/ den Korruptionsschutzbeauftragte*n gerichtet werden.

Die kommunale Rechnungsprüfung ist bereits Prüfeinrichtung gem. § 2 Abs. 1 KorruptionsbG. Es bietet sich daher an, dass die Funktion der/ des Korruptionsschutzbeauftragten ebenfalls von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Wipperfürth wahrgenommen wird. Die Übertragung dieser Funktion wurde mit der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes einvernehmlich abgesprochen.

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind in der Gemeindeordnung festgelegt. Nach § 104 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW kann der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen. Zur Übertragung der Funktion der/ des Korruptionsschutzbeauftragten auf die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist ein Ratsbeschluss erforderlich.